**Rahmenleistungsvereinbarung Nr. 15**

**Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX**

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Kurzbeschreibung** | Andere Leistungsanbieter (im folgenden Leistungsanbieter) bieten Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 Abs.1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 60, 62 SGB IX als personenzentrierte, arbeitsmarktnahe und sozialräumlich orientierte Leistung an.  Die Leistungen zur Beschäftigung stellen eine Angebotsalternative für Menschen mit Behinderungen zur Leistung im Arbeitsbereich in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen dar.  Die Leistungen zur Beschäftigung können durch den Leistungsanbieter in den eigenen Räumlichkeiten und/oder auf ausgelagerten Einzel- bzw. Gruppenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkes erfolgen. Eine Leistungserbringung ist auch ausschließlich in betrieblicher Form möglich  Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 62 SGB IX ist bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Beschäftigung zu berücksichtigen.  Die Einrichtung bzw. der Betriebsteil des Leistungsanbieters ist wirtschaftlich und organisatorisch eigenständig geführt und eindeutig von anderen Leistungsbereichen und Aufgaben des Leistungsanbieters abzugrenzen. |
| * 1. **Rechtsgrundlagen** | Die Bewilligung von Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter erfolgt gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m §§ 60, 62 SGB IX.  Die Ausgestaltung der Leistungen bei anderen Leistungsanbieter erfolgt durch die §§ 60 und 62 SGB IX. Danach gelten die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen für andere Leistungsanbieter mit den gesetzlich in § 60 Abs. 2 SGB IX definierten Maßgaben. |
| * 1. **Vertragsrechtliche Ausgestaltung** | Bei der Ausgestaltung der Leistung sind daher die §§ 53, 56, 58, 59, 62, sowie §§ 219 – 227 SGB IX, die Werkstättenverordnung (WVO) und die Werkstättenmitwirkungsverordnung (MWVO) zu berücksichtigen.  Für die Leistungen der Leistungsanbieter gelten die §§ 123 ff SGB IX, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten gemäß  § 123 Abs. 2 S. 2 SGB IX. |
| **2. Personenkreis / Zielgruppe** | Um Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten zu können müssen die folgenden personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sein:   * Leistungsberechtigung nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung muss gegeben sein (Vorliegen einer wesentlichen Behinderung) und * Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM).   Zum Personenkreis zählen somit Menschen mit wesentlicher Behinderung, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung   1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) oder 2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 – 6 SGB IX)   nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.  Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gelten die Menschen mit wesentlicher Behinderung als voll erwerbsgemindert i. S. d. § 43 Abs. 2 SGB VI.  Schwerpunktsetzungen der Leistungserbringer oder Spezialisierung auf bestimmte Personenkreise sind seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ausdrücklich erwünscht, sind aber keine Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung. Die Schwerpunktsetzung oder Spezialisierung sind im individuellen Fachkonzept zu hinterlegen. Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der einzelvertraglichen Abstimmung und Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe. |
| 3. Aufgabe | Als Einrichtung und / oder als Dienst zur Teilhabe und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben hat der Leistungserbringer den gesetzlichen Auftrag, denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,   * eine angemessene Beschäftigung zu einem der Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten, * die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, * den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. |
| 3.1 .Zielsetzung der Leistungen | Die Leistungen bei einem Leistungsanbieter haben die Aufnahme, die Ausübung und die Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung zum Ziel.  Der Leistungsanbieter verfügt über ein geeignetes Arbeits- und Beschäftigungsangebot, das der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Persönlichkeit sowie der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten soweit wie möglich Rechnung trägt. |
| 3.2. Wahlrecht, Zuständigkeit | Die Leistungsanbieter sind zu einer Kooperation mit der Werkstatt für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern verpflichtet, um das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 62 SGB IX praktisch umzusetzen.  Für die Sicherstellung der gesamten Leistung ist der unmittelbar verantwortliche Leistungsanbieter zuständig. |
| 4. Leistungen | Der Leistungsanbieter ist eine Einrichtung mit eigenen Beschäftigungsplätzen oder ein Dienst, der Leistungsberechtigte direkt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes begleitet. Mischformen sind möglich.  Der Leistungsanbieter verfügt über ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen, über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Arbeitsplätze.  Ausgelagerte Arbeitsplätze können in Gruppen oder Einzelarbeitsplätzen bestehen. |
| **4.1 Betriebsbedingte Grundleistungen** | Der Umfang der Grundleistungen hängt davon ab, ob der Leistungserbringer eigene Räumlichkeiten nutzt und zur Verfügung stellt oder ob die Leistungserbringung ausschließlich auf Außenarbeitsplätzen in Betrieben erfolgt. Mischformen aus beiden Angebotsformen sind möglich und werden beim Umfang der Grundleistungen entsprechend berücksichtigt.  § 60 (2) Nr. 2 und 3 SGB IX beschreiben die Vorgaben zur Platzzahl, Ausstattung und Umfang im Hinblick auf die Regelungen in der WVO. Diese Maßgaben werden durch den anderen Leistungsanbieter berücksichtigt und finden und werden in der individuellen Fach – und Raumkonzeption beschrieben.  Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe.  Zu den betriebsbedingten Grundleistungen des Leistungserbringers zählen:   * Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts-, Arbeits- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen. * Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. * Reinigung der Aufenthalts-, Arbeits- und Funktionsräume, soweit dieses nicht als Bestandteil der Arbeit von den Beschäftigten selbst zu erbringen ist bzw. erbracht werden kann. * Ermöglichung der Gemeinschaftsverpflegung nach § 113 (4) SGB IX. |
| **4.2 Direkte Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter** | Direkte Leistungen sind personenbezogene Leistungen, sie richten sich unmittelbar an die leistungsberechtigte Person. Zu den direkten Leistungen bei einem Leistungsanbieter gehören auch:   1. Arbeitsbegleitende Angebote zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Der andere Leistungsanbieter verfügt über ein eigenes individuelles Förderkonzept für die Arbeitsbegleitung. 2. Geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Einsatz auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine geeignete Maßnahme. Der andere Leistungsanbieter verfügt über ein entsprechendes Konzept für ein Übergangsmanagement und für einen dauerhaften Außenarbeitsbereich.   Die konkrete, anbieterindividuelle Ausgestaltung und Festlegung der vorstehenden Leistungen erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des anbieterindividuellen Fach- und Raumkonzeptes sowie unter Berücksichtigung der Maßgaben aus § 60 (2) Nr. 2 und 3 SGB IX.  Dem Leistungsanbieter obliegt die ganzheitliche Leistungserbringung nach Ziffer 4.2. Werden im Sinne von § 60 (2) Nr. 3 SGB IX Leistungen nicht durch diesen selbst erbracht, hat er die Leistungen durch geeignete externe Leistungserbringer über entsprechende Kooperationen und Dienstleistungsverträge sicherzustellen und aus dem Entgelt zu finanzieren. Gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe ist diese externe Leistungserbringung nachzuweisen. Die einzelvertraglichen Regelungen dokumentieren die Sicherstellung durch externe Leistungserbringer und die dazu erfolgten Absprachen.  In Bezug auf die Rechtstellung und das Arbeitsentgelt des Beschäftigten nach § 221 SGB IX hat der Leistungserbringer die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:   1. Zahlung eines Arbeitsentgeltes aus dem Arbeitsergebnis (Grundbetrag und leistungsangemessener Steigerungsbetrag) an die beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Entwicklung und Festlegung eines der Struktur und Größe des Trägers angemessen Entlohnungssystems. 2. Vorlage eines verbindlichen Arbeitsvertragsangebots aufgrund des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses. 3. Sicherstellung der renten- und sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben und Anforderungen, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis ergeben (SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB XI). 4. Einhaltung und Umsetzung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen nach § 222 SGB IX i.V.m. § 60 (2) Nr. 5 und 6 SGB IX. |
| **4.3 Indirekte personen- bezogene Leistungen** | Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, den rechtlichen Betreuer/innen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes und zum sozialen Beziehungsgefüge, die Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Angeboten und Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration, externen Fachkräften.  Ferner zählen zu den indirekten personenbezogenen Leistungen die Beteiligung an der Gesamt-/Teilhabeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben. |
| **4.4 Sonstige Leistungen /Fachausschuss** | Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere   * Sicherstellung der Leitung, Organisation und Verwaltung * Durchführung von Team- und Fallbesprechungen * Fortbildung und Supervision * Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation * Beschwerdemanagement * Maßnahmen zur Gewaltprävention * Berufsgenossenschaftlich geforderte Arbeitsschutzmaßnahmen und arbeitsmedizinische Angebote, wie zum Beispiel Vorsorge- und Angebotsuntersuchungen, Unterweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen. * Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung. Diese sind in der Leistungsvergütung enthalten. |
| **4.5 Beförderung** | Die Leistungsberechtigten nutzen im Regelfall den ÖPNV zur Erreichung des Ortes der Beschäftigung.  Aufgrund einer Differenzierung oder einer Schwerpunktsetzung bei der Zielgruppe im jeweiligen Fachkonzept kann im Einzelfall die Beförderung zur Beschäftigung erforderlich sein. Die Erforderlichkeit wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt.  Zur Leistung gehört grundsätzlich auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter Leistungsberechtigter zum Arbeitsort und zurück, sofern der Leistungsberechtigte den ÖPNV nicht nutzen kann. Die Beförderung kann durch den Leistungsanbieter selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen.  Das Nähere wird einzelvertraglich geregelt und hinterlegt. |
| **4.6 Umfang der Leistung/Teilzeit-beschäftigung** | Als Vollzeitbeschäftigungszeit gelten wöchentliche Arbeitszeiten von 35 bis 40 Stunden (incl. Pausen und arbeitsbegleitenden Angeboten). Eine Teilzeitbeschäftigung aufgrund Art und Schwere der Behinderung oder nach dem Teilzeitbefristungsgesetz ist dem Leistungsberechtigten zu ermöglichen.  Die Mindestbeschäftigungszeit liegt bei 17,5 Stunden in der Woche (inklusive Pausen und arbeitsbegleitenden Maßnahmen).  Bei Teilzeitbeschäftigung von 26 Stunden wöchentlich oder weniger wird eine gesonderte Leistungsvergütung vereinbart. |
| **4.7 Leistungsvoraussetzung/ Beendigung der Leistung** | Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen Anderer Leistungsanbieter.  Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sind bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze möglich.  Grundsätzlich werden Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechenden Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter erbracht. Davon kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.  Diese Abweichung vom Grundsatz bezieht sich lediglich auf die berufliche Bildung, nicht auf ein durchzuführendes Eingangsverfahren nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Daher ist in jedem Fall, in dem die Abweichung vom Grundsatz erfolgen soll, ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim zuständigen REHA-Träger zu stellen.  Im Eingangsverfahren wird geklärt, ob eine WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist. Eine Verkürzung des Eingangsverfahrens ist gemäß § 57 Abs. 2 SGB IX möglich. Ist eine WfbM grundsätzlich die geeignete Einrichtung, dann können Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter durch den Leistungsberechtigten gewählt werden.  Die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter enden, wenn   * die Erwerbsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt (wieder) hergestellt ist * die Regelaltersgrenze nach § 235 SGB VI erreicht ist oder * sich die Leistungsfähigkeit auf weniger als 17,5 Wochenstunden verringert (incl. Pausen und arbeitsbegleitende Angebote. |
|  |  |
| **5. Personal** |  |
| **5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung** | Der Leistungsanbieter soll über Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um seine Aufgabe entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten erfüllen zu können. Es gelten die Vorgaben nach den §§ 9 und 10 der Werkstättenverordnung (WVO) unter Berücksichtigung der anbieterindividuellen Ausrichtung und Schwerpunkte beim Personenkreis und der Zielgruppe.  Der Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, welche nicht wegen einer der in § § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.  Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. |
| 5.2 Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung | Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung sollen in der Regel Facharbeiter/innen, Gesellen/innen oder Meister/innen mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie, Handwerk oder Dienstleistung sein. Je nach Beschäftigungsangebot sind andere berufliche Vorerfahrungen, zum Beispiel im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung möglich. Sie müssen pädagogisch geeignet sein und sollen über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügen. Diese kann in einem angemessenen Zeitraum in Absprache mit dem Träger der Eingliederungshilfe nachgeholt werden.  Entsprechende Berufsqualifikationen, die einer Gleichsetzung im Sinne des§ 9 (3) Satz 4 WVO nachkommen, sind Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen sowie Ergotherapeut/innen u.a., die auf eine mehrjährige Tätigkeit und Berufserfahrung in beschäftigungsnahen Angeboten und Maßnahmen der Sozialen Teilhabe nachweisen können, die sie zur Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich ausdrücklich befähigen.  Der Personalschlüssel beträgt 1 zu 12.  Weitere Personalschlüssel sind bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des trägerindividuellen Fachkonzeptes festzulegen. |
| 5.3 Begleitende Dienste | Für die begleitenden Dienste gelten die Vorgaben des § 10 WVO. Der dort vorgeschlagene Umfang ist mit dem anbieterindividuellen Konzept abzugleichen und einzelvertraglich zu regeln. Eine anteilige ärztliche Betreuung und medizinische Beratung des Fachpersonals ist durch einen Arzt sicherzustellen und kann über vertragliche Regelungen mit Externen erfolgen. Die Regelungen sind zu dokumentieren. |
| **5.4 Fachliche Leitung** | Die fachliche Leitung soll in der Regel über einen akademischen Abschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen vergleichbaren Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine Sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügen. Dem gleichzusetzen sind auch andere Bachelor-Abschlüsse, die nicht unmittelbar in den o.g. Bereichen liegen, aber der akademische Hintergrund mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in einer Führungsposition bei Einrichtungen und Diensten der sozialen Teilhabe bzw. Teilhabe am Arbeitsleben Leistungsberechtigter zur Leitung der Einrichtung eines Anderen Leistungsanbieters befähigen.  Der Stellenumfang der Leitung ist einzelvertraglich festzulegen. |
| **5.5 Betriebliche Leitung/ Verwaltung** | Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung sicher. Aus der Aufbau- und Ablauforganisation muss hervorgehen, dass der Leistungserbringer in der Lage ist, mit den personellen Ressourcen auf der Leitungsebene und der allgemeinen Verwaltung die Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung, die Zahlung eines Arbeitsentgeltes und die Abwicklung des Arbeitsförderungsgeltes sicherstellen kann.  Weitere Anforderungen die Organisation und die Wirtschaftsführung  nach § 12 WVO vgl. Ausführungen/Anforderung in Ziffer 8. |
| **5.6 Hauswirtschaft/**  **Reinigung/Technik** | Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit soweit wie nötig sicher, da diese Aufgabe vorrangig den Beschäftigten obliegt. Eine konzeptionsbedingte und aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige sowie nachweislich über die Leistungsfähigkeit hinausgehende notwendige Finanzierung wird einzelvertraglich geregelt. |
| 1. **Räumliche und**   **sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)** | Die Raumgestaltung, die betriebsnotwendigen Anlagen und Außenanlagen sowie die sächliche Ausstattung der Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume (einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenlagen) hängt von der Ausgestaltung und dem Angebot an Arbeitsplätzen des Leistungserbringers ab, welches im individuellen Fach- und Raumkonzept hinterlegt und mit dem Träger der Eingliederungshilfe einvernehmlich abgestimmt ist. Bei der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen zur Arbeitssicherheit, Arbeitsstättenverordnung und bauordnungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die räumliche und sächliche Ausstattung darf sich nur auf die zur Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar beziehen. Bei anteiliger Nutzung muss diese klar und nachvollziehbar von anderen Leistungsbereichen des Trägers abgrenzbar sein.  Es gelten die eingliederungshilferechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit. Grundlage für die Ermittlung der Investitionsfolgekosten sind die im BremLRV SGB IX festgelegten Bewertungskriterien, Berechnungsgrundlagen und geforderten Nachweise. |
| **7. Wirtschaftsführung** | An die Wirtschaftsführung werden auf der Grundlage von § 12 WVO die nachfolgenden Anforderungen an die Leistungserbringer gestellt:   * Organisation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen * Kaufmännische Doppik * Betriebsabrechnung und Kostenstellenrechnung * Jahresabschluss, Offenlegung, Abschlussprüfung nach den handelsrechtlichen Vorgaben * Organisations- und Stellenplan * Wirtschaftliches Arbeitsergebnis, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Leistungsberechtigten ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 221 Abs. 2 SGB IX zahlen zu können * Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses nach § 12 (4) und (5) WVO   Es gelten die einschlägigen Offenlegungs- und Prüfungsregelungen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).  Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses ist gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bei Bedarf offenzulegen. Dieser ist zu weitergehenden Prüfungen und Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen berechtigt. |
| **8. Qualitätssicherung und Prüfung** | **Zur Strukturqualität zählen z.B.:**   * Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen * Einhaltung der vertraglich vereinbarten fachlichen Standards * Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vereinbarten Angebote * zielgruppenadäquate Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung * Betreuung und Beschäftigung auf der Basis des Fachkonzeptes * flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung * multiprofessionelle Zusammenarbeit * regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen * bedarfsgerechte Fallsupervision * bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (SPZ und gFAB) * Zertifizierungen/Qualitätssiegel   Zur Prozessqualität zählen z. B.:   * bedarfsorientierte Leistungen * Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitest gehender Einbeziehung der Betroffenen auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben, fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse * fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeptionen * Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und beruflichen Integration * Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich * Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung   **Die Ergebnisqualität umfasst z.B.:**   * Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten * regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellem Gesamtplan * Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen * Beschwerdemanagement   Über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird jährlich gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe Bericht erstattet. Der Bericht ist jeweils zum 31.03. für das vorangegangene Jahr dem Fachreferat Behindertenpolitik der SJFIS vorzulegen. |
| **9. Vergütung/Teilzeit-reglung** | Die Leistungen werden vergütet durch   1. eine Grundpauschale zur Abdeckung der Kosten für die betriebsbedingten Grundleistungen. 2. eine Maßnahmepauschale bzw. Maßnahmepauschalen zur Abdeckung der Kosten für die personenbezogenen Leistungen. 3. einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.   **Regelung zur Vergütung bei Teilzeit:**  Es gelten die landesrahmenvertraglichen Regelungen zur Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung in anerkannten WfbM analog. |